

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung am
05.09.2022 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever, Lindenallee 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 17:05 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzender

Osterloh, Uwe

Mitglieder

Esser, Martina

Herfel, Bärbel

Homfeldt, Axel

Janßen, Dieter

Kühne, Lars

Theemann, Hendrik

beratende Mitglieder (GM gem. § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG)

Just, Janto (bis 16:45 Uhr)

beratende Mitglieder (GM)

Möller, Jan Ole

beratende Mitglieder

Schürgers, Uwe (per Videokonferenz)

stellv. Mitglieder

Berner, Christian

Burgenger, Uwe

Wiesner, Jannes (per Videokonferenz)

Angehörige der Verwaltung

Behrends, Matthias

Janßen, Reent

Lübben, Sylke

Niebuhr, Bernd

Rocker, Andreas

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Vorsitzender Osterloh eröffnet die öffentliche Sitzung um 15.30 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.05.2022

Die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 16.05.22 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

- keine Fragen-

TOP 3.1.1 Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland Vorlage: 0278/2022

Mit der Vorlage 0218/2022, auf die vollinhaltlich Bezug genommen wird, soll die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland entsprechend des Antrages des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe geändert und die Taxitarife zum 30.09.2022 erhöht werden.

Nunmehr hat der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen mitgeteilt, dass in dem Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen ein Fehler vorhanden ist und der Tarif so nicht eichfähig wäre:

Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 6,00 € inklusive einer Fahrleistung von 430,56 m oder einer Anfangszeit von 93 Sekunden;*
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 7,00 € inklusive einer Fahrleistung von **412,92** (~~410,77~~) m oder einer Anfangszeit von 93 Sekunden.*

Die Zahl 410,77 m ist somit gegen die korrekte Angabe von 412,92 m auszutauschen.

Es handelt sich hierbei lediglich um einen Fehler, der eine Differenz von 0,53 Ct pro Fahrt an Sonn- und Feiertagen bzw. nachts entstehen lässt, aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch eine erneute Vorbereitung im Fachausschuss erfolgen.

In der als Anlage beigefügten Änderungsverordnung ist der o.g. Fehler somit berichtigt worden.

Herr KTA Dieter Janßen fragt, nach der Beförderungspflicht von Taxiunternehmen nach 23:00 Uhr im Landkreis Friesland.

Herr Janßen wird dies in Erfahrung bringen und dem Protokoll anfügen

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland wird entsprechend der als Anlage beigefügten Fassung der Änderungsverordnung geändert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung	0

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP Digitalisierung Gesundheitsamt 2025

4.1.1 Vorlage: 0261/2022

Beschlussvorschlag:

Das Konzept für das „Digitales Gesundheitsamt 2025“ wird gemäß der vorliegenden Teilprojekte umgesetzt und die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.03.2022 informierte das Land Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte über den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (kurz ÖGD)“ und verfügbaren finanziellen Mitteln zur Förderung der digitalen Reife und Modernisierung kommunaler Gesundheitsämter.

In Niedersachsen sollen Finanzmittel aus dem Pakt ÖGD auf Grundlage eines Digitalisierungskonzeptes bereitgestellt werden. Das Digitalisierungskonzept kann mit Sachstand August 2022 mit bis zu 320.000,00 € gefördert werden, sofern förderrelevante Maßnahmen bis zum 01.10.2024 abgeschlossen sind. Über individuelle Förderzuschläge sowie über eine Verlängerung der Förderung über 2024 hinaus wird aktuell in Niedersachsen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit beraten.

Zur Entwicklung eines Digitalisierungskonzeptes haben Vertreter des Fachbereichs 53 Gesundheitsamt und die Sachgebiete IT-Technik und IT-Steuerung im Fachbereich 10 Zentrale Aufgaben im Rahmen von Workshops folgende Maßnahmen entwickelt:

1. Erweiterung der Serverinfrastruktur „Gesundheitswesen“
2. Ausbau auf bis zu 50 Arbeitsplätze nach dem „Shared-Desk-Prinzip (geteilte Arbeitsplätze)
3. Aufbau und Einsatz von „Robot Prozess Automation (kurz RPA)“ zum Zwecke der Automatisierung von Verwaltungsprozessen
4. Einführung einer DMS-Schnittstelle für das Fachverfahren und Anschluss an das kreisweite Dokumentenmanagementsystem (Standardisierung und Optimierung)
5. Einführung einer speziellen Firewall (Intrusion Detektion System) zur Abwehr von IT-Sicherheitsrisiken
6. Aufbau eines Dashboards „Gesundheitsmonitor“ und Anbindung an relevante Datenquellen für eine verbesserte Steuerung von relevanten Informationen für externe sowie interne Bewertungen operativer sowie strategischer Natur

Diese sechs Teilprojekte des Gesamtprojektes „Digitales Gesundheitsamt 2025“ sortieren sich von 1- 6 hinsichtlich ihrer Umsetzungspriorität. Zur Umsetzung der Teilprojekte 2., 3.

und 4. müssen im Teilprojekt 1. sehr schnell relevante Fortschritte erreicht werden. Die Teilprojekte 5. und 6. sind niedriger priorisiert und werden erst mit Erreichung wesentlicher Fertigstellungsgrade der vorherigen Teilprojekte fokussiert bearbeitet.

Das Gesamtprojekt „Digitales Gesundheitsamt 2025“ umfasst im Förderzeitraum 2022, 2023 und 2024 Gesamtkosten von bis zu 830.000,00 € inkl. Investitionen, laufende Kosten für den Rechenzentrumsbetrieb, Gebühren für Software und Personalkosten für 1,5 Arbeitskräfte nach KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Die Summe von bis zu 830.000,00 € wird nach Förderzusage mit bis zu 320.000,00 € gefördert. Mit Sachstand von August 2022 ist einzuplanen, dass die Förderung im Jahr 2024 ausläuft und der Landkreis Friesland für den Weiterbetrieb des „Digitalen Gesundheitsamtes 2025“ bis zu 300.000,00 € jährlich weiter finanzieren muss (inkl. Personal).

Durch das Fördervorhaben „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ werden Maßnahmen der Digitalisierungsstrategie des Landkreises Friesland speziell für den Fachbereich 53 Gesundheitsamt (hier auf Teilprojekte herunterskaliert) vorgezogen, um von der Förderung von bis zu 320.000,00 € profitieren zu können. Die genannten Digitalisierungsaufgaben und ausgaben entstehen für das Gesundheitsamt auch ohne den Förderantrag. In der Priorisierung der verschiedenen Digitalisierungsaufgaben wäre dies allerdings deutlich später geschehen. Grundsätzlich werden alle Maßnahmen der Digitalisierungsstrategie für alle Fachbereiche verfolgt (die Teilprojekte sind übertragbar). Mit der Fortsetzung der Digitalisierungsstrategie in allen Fachbereichen der Kreisverwaltung entstehen zu gegebener Zeit vergleichbare Kosten jedoch verlagert auf die künftigen Jahre, in denen die Digitalisierung vorangetrieben wird. Im Fokus des „Digitalen Gesundheitsamtes 2025“ sind diese Kosten stark auf den Projektzeitraum bis 2024 konzentriert.

Der Landkreis Friesland hat seinen Antrag auf Förderung gemäß des Paktes Öffentlicher Gesundheitsdienst fristgerecht zum 31.07.2022 eingereicht. Ein Antrag auf Förderung verpflichtet den Landkreis Friesland nicht zur Umsetzung.

Weitere Erläuterungen zu den Teil-Projekten können der Anlage „Präsentation Digitales Gesundheitsamt 2025“ entnommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung	0

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP Sachstandsbericht zur Digitalisierungsstrategie

4.2.1 Vorlage: 0272/2022

Frau Lübben präsentiert den Sachstand zur Digitalisierungsstrategie und hebt das Prinzip des „Desk Sharing“ hervor.

Herr Janßen verdeutlicht, dass es kein „Desk Sharing“ verteilt über das gesamte Kreisamt geben wird, sondern die Arbeitsplätze innerhalb eines Fachbereichs bzw. Sachgebietes verteilt werden.

Frau Lübben erklärt, dass die Mitarbeiter/innen im Intranet über die Sachstände informiert werden. Zu diesem gibt es Überlegungen, dieses mit Hilfe von Podcasts und Newslettern zu intensivieren.

Herr KTA Schürgers fragt nach einer Quote von Mitarbeiter/innen die im Homeoffice arbeiten sollen um somit Gebäude, die nicht mehr gebraucht werden abzugeben.

Herr Janßen antwortet, dass durch die aktuelle Platznot und durch zukünftige Personalbedarfe nicht davon ausgegangen wird das der Platzbedarf so stark abnehmen wird, dass Gebäude oder Gebäudeteile abgegeben werden können.

Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

TOP 4.2.2 Antrag der Gruppe CDU/ZV/UWG/WPW vom 02.02.2022 zur Erstellung einer Übersicht über die Kosten des Landkreises, welche durch Beschlüsse in Bund und Land den Haushalt beeinträchtigen Vorlage: 0277/2022

Die Gruppe CDU/ZV/UWG/WPW im Kreistag Friesland hat beantragt, dass die Verwaltung eine Übersicht über die Kosten für den Landkreis erstellt, welche durch Beschlüsse in Bund und Land den Haushalt beeinträchtigen.

Die Übersicht sollte neben der gesetzlichen Grundlage auch die jeweiligen Zahlungen von Bund und Land sowie deren Auskömlichkeit bei der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis darstellen.

In der Anlage wurde eine derartige Übersicht vorgenommen. Eine noch genauere Aufschlüsselung unterliegt aber Einschränkungen. So lassen sich viele Kosten nicht genau zuordnen (z. B. Personalkosten). Dazu können Kosten nicht einfach nach übertragenen und freiwilligen Aufgaben aufgeschlüsselt werden, da viele Zuweisungen diese Trennung nicht vornehmen.

Die Übersicht beinhaltet Daten der Haushaltjahre 2021 und 2022, um Vergleichsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen

Der Ausschuss nimmt die Übersicht zur Kenntnis.

TOP 4.2.3 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Kosten und Beschaffungen für die FTZ und die Kreisfeuerwehr gem. §58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG Vorlage: 0260/2022

1. Wechselträgerfahrzeug

Ursprünglich wurde die Anschaffung eines neuen Wechselträgerfahrzeugs im Jahre 2019 geplant. Die Auftragserteilung für den Wechselträger erfolgte daraufhin im Jahr 2021. Für die Beschaffung des Wechselträgerfahrzeugs wurde im Jahre 2019 ein Betrag von 95.000 EUR eingeplant und nach 2020 übertragen. Weitere 25.000 EUR wurden zudem im Jahre 2020 als Auszahlung eingeplant. Ein Betrag von 5.000 EUR wurde 2020 als Einnahme eingeplant, jedoch nicht erzielt. Im Jahre 2021 wurden durch den Verkauf des alten Wechselträgerfahrzeugs 8.000 EUR erzielt. Nachdem der Betrag mit den eingeplanten 5.000 EUR verrechnet wurde, bleiben 3.000 EUR über.

Insgesamt ist somit die Situation entstanden, dass für den Auftrag lediglich 118.000 EUR zur Verfügung stehen, die nach 2022 übertragen werden können, anstatt der erforderlichen 190.000 EUR. Somit wurden 72.000 EUR zu wenig eingeplant.

Da sich der Wechselträger in der finalen Fertigstellung befindet und somit eine Zahlung der Auftragssumme erforderlich ist, sind überplanmäßige Finanzmittel in Höhe von 72.000 EUR erforderlich.

Die Deckung kann im Budget sichergestellt werden.

2. Ausstattung der FTZ sowie Gerätschaften für die Kreisfeuerwehr

<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
I. Maskenprüfgerät FTZ	9.200 EUR
II. Neuen Atemschutzmasken (Strecke)	11.300 EUR
III. Masken und Funk für den Gefahrgutzug	25.000 EUR
IV. FTZ Einrichtung aufgr. Umbau	87.000 EUR
V. Messgerät A	10.000 EUR
VI. Dekon Dusche	8.000 EUR
VII. Dekon Zelt	5.000 EUR
Summe	155.500 EUR

Zu Punkt I.:

Die Beschaffung des Maskenprüfgerätes ist zwingend erforderlich, da eine adäquate Prüfung der Atemschutzmasken für die Feuerwehr ansonsten nicht möglich ist.

Zu Punkt II. und III.:

Momentan sind sowohl für die Atemschutzstrecke als auch für den Gefahrgutzug der Kreisfeuerwehr, Atemschutzmasken vorhanden, die auf einem Unterdrucksystem basieren. Aufgrund einer neuen internationalen Norm, ist es nicht mehr zulässig, unterdruckbasierte Atemschutzmasken zu verwenden. Aus diesem Grund muss auf ein überdruckbasiertes System umgestellt werden.

Zu Punkt IV.:

Im Rahmen des Umbaus der FTZ, ist eine neue Werkstatthalle entstanden. Nach der Durchführung von erforderlichen Ausbesserungsarbeiten, ist der Umbau spätestens im September 2022 abgeschlossen.

Damit die neue Werkstatt vollumfänglich genutzt werden kann, muss sie mit den passenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet werden. Dazu zählen: Werkbänke, Schränke, Regale, Möglichkeiten zur Gefahrstofflagerung, Maschinen, ein Hochdruckreiniger, eine Hebebühne und eine Grubenausstattung für die Fahrzeuggrube.

Zu Punkt V.:

Der Gefahrgutzug der Kreisfeuerwehr verfügt momentan nicht über die passenden Messgeräte, um atomare Strahlung feststellen zu können. Die vorhandenen Geräte entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und sind dementsprechend „abgelaufen“.

Bei einem Einsatz des Gefahrgutzugs in jüngster Vergangenheit, ist die Bedeutung dieser Messgeräte deutlich geworden. Konkret wurde auf dem Gelände des Zweckverbands Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund atomare Strahlung vermutet. Um die Situation aufzuklären, mussten Messgeräte aus Wilhelmshaven angefordert werden.

Zu Punkt VI. und VII.:

Bei einem Einsatz des Gefahrgutzugs im Winter 2021, ist die bisherige Dekon Dusche irreparabel beschädigt worden und musste daraufhin entsorgt werden.

Eine neue Dusche ist zwingend erforderlich, da rechtlich gesehen, keine Einsätze mit CSA Schutzanzügen durchgeführt werden dürfen, wenn keine Dusche für die Dekontamination vorhanden ist.

Das Dekon Zelt dient den Einsatzkräften als angemessener und sichtgeschützter Ort zum Wechseln der Kleidung, nach einem Einsatz mit einem Schutzanzug.

Die oben genannten Positionen sind, wie bereits erwähnt, aufgrund der neuen Werkstatt der FTZ erforderlich. Weiterhin konnten einige dieser Positionen nicht beschafft werden, da das betroffene Personal aus dem Fachbereich 32, durch die Corona Zeit stark eingebunden wurde.

In einer gemeinsamen Besprechung zwischen den Kreisbrandmeistern, Fachbereich 32, Dezernatsleitung 2 sowie Landrat wurde deutlich, dass diese Beschaffungen zwingend erforderlich sind.

Nach der Übertragung von Haushaltsresten stehen für 2022 lediglich ca. 140.500 EUR für die Einrichtung der Werkstatt und Beschaffung von beweglichem Vermögen für die Kreisfeuerwehr zur Verfügung.

Somit sind 15.000 EUR überplanmäßige Mittel erforderlich. Auch dieser Betrag lässt sich im Budget decken.

3. Atemluftkompressor der FTZ

Der Atemluftkompressor in der FTZ ist zwingend erforderlich um die Atemluftflaschen der Feuerwehren im Landkreis zu befüllen.

Dieser ist bereits sehr alt und eine Instandhaltung kaum noch möglich, sodass ein Ausfall droht. Da hiervon die Sicherheit und Einsatzfähigkeit des Brandschutzes unter Atemschutz abhängt, ist eine kurzfristige Ersatzbeschaffung erforderlich.

Aufgrund des vorhandenen Systems zum befüllen der Atemluftflaschen, sind einige patentierte Komponenten vorhanden. Deshalb kann der Atemluftkompressor nur durch einen Kompressor der Firma Draeger ersetzt werden. Nach Rücksprache mit der Firma Draeger, werden sich die Kosten auf ungefähr 60.000 EUR belaufen.

Aus diesem Grund werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 60.000 EUR benötigt. Ausreichende Deckungsmöglichkeiten sind im Budget vorhanden.

Herr KTA Dieter Janßen fragt, ob die baulichen Maßnahmen in der FTZ abgeschlossen seien.

Herr Niebuhr erklärt, dass die baulichen Maßnahmen abgeschlossen sind und mit dieser Vorlage kleinere Beschaffungen getätigt werden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt gemäß §58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 147.000 € über- und außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2022. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Überplanmäßige Kosten für die Beschaffung des Wechselträgerfahrzeuges i.H.v. 72.000 €.
2. Überplanmäßige Kosten für die Ausstattung der neuen Werkstatt der FTZ sowie die Gerätschaften für die Kreisfeuerwehr i.H.v. 15.000 €.
3. Außerplanmäßige Beschaffung eines Kompressors i.H.v. 60.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung	0

TOP **Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge vom 01. August 2019**
4.2.4 **Vorlage: 0238/2022**

1. Die bisherige Gebührensatzung, die inhaltlich seinerzeit von der Gemeinde Wangerooge auch übernommen wurde, um nach dem Trägerwechsel 2019 eine Kontinuität in den Beiträgen sicherzustellen, sieht eine finanzielle Regelung für Betreuungen in Ferienzeiten vor. Bei enger Auslegung müssten alle Eltern von Krippenkinder auf Wangerooge für die Betreuung während der gesamten Schulferien eine zusätzliche Gebühr bezahlen, auch wenn die Kita für alle angemeldeten Kinder geöffnet ist und die sich der Höhe nach aus der Anlage 1 der Satzung (untere Tabelle) ergibt. Sowohl der Wortlaut der Satzung als auch die Formulierung in der Anlage 1 stellen dies so dar. Mit einer entsprechenden Umsetzung der o.g. Regelung wären alle Eltern von Krippenkinder auf Wangerooge finanziell erheblich schlechter gestellt, als die Gebühren zahlenden Eltern der Festlandskommunen.

Auch die Festlandskommunen haben teilweise Regelungen, die die Ferienzeiten betreffen, aber lediglich gesonderte Gebührenzahlungen für „Notbetreuungen“ während der Ferienzeiten vorsehen. Ist die KiTa aber außerhalb dieser Notbetreuungen für alle Kinder der Kita geöffnet (während der Ferien), dann wird keine gesonderte Gebühr gefordert, diese Betreuungsleistungen sind dann von der monatlichen Regelgebühr gedeckt. Insgesamt wird also die Öffnungszeit der KiTa dahingehend betrachtet, ob während der Ferien die KiTa nur in einem bestimmten Zeitfenster als Notbetreuung für eine begrenzte Anzahl an Kindern geöffnet hat (somit dann zusätzlich gebührenpflichtig), oder ob während der Ferien die KiTa für alle Kita-Kinder geöffnet hat (dann nicht zusätzlich gebührenpflichtig). Dieses Vorgehen ist bei anderen Kommunen gängige Praxis.

In der bisherigen Abrechnungspraxis sowohl des DRK als auch vorher der Inselgemeinde Wangerooge ging man ohnehin davon aus, dass die finanzielle Ferienregelung in der Satzung nur für Notbetreuungen gelte, die aber zumindest während der Trägerschaft des DRK in der Vergangenheit nie angeboten wurden. Wenn die KiTa in den Ferien für alle geöffnet hatte, dann wurden diese Betreuungszeiten von den Regelgebühren umfasst.

Um hier jetzt auch eine Rechtsklarheit und einheitliche Regelungslandschaft zu schaffen, sollen die Änderungen in § 6 sowie in der Anlage 1 umgesetzt werden.

2. Trotz der grundsätzlichen Gebührenbefreiung für Kinder Ü3 sollen auch für diese Kinder die Eltern im Falle einer Notbetreuung die zusätzlichen Gebühren gemäß der Anlage 1 bezahlen. Auch dieses Vorgehen ist in anderen Kommunen für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung üblich und wird von einem Rechtsgutachten des Fachbereichs Recht bestätigt. Danach umfasst der Anspruch auf einen kostenlosen Platz im Kindergarten lediglich die erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. Bei einer Notbetreuung in den Ferien erstreckt sich der obige Anspruch auf Betreuungszeiten, die über den vorgenannten Umfang hinausgehen; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Damit wären in den Fällen der Notbetreuung in den Ferien auch die Eltern der Kinder Ü3 gebührenpflichtig. Hat die Kita hingegen für alle Kinder während der Ferien geöffnet, entfielen hier wieder die Gebührenpflicht.

Um auch hierzu eine Rechtsklarheit und einheitliche Regelungslandschaft zu schaffen, soll die Änderung in § 5 umgesetzt werden.

Zusammenfassung:

Das allgemeine Verständnis bei der Anwendung der bisherigen Satzung sowohl des DRK,

als auch vormals bei der Inselgemeinde war so, wie es jetzt durch die Änderung der Satzung verschriftlicht werden soll. Es macht überhaupt keinen Sinn, während der Regelöffnungszeiten sowohl während als auch außerhalb der Ferien eine zusätzliche Gebühr zu verlangen. Sinn macht es aber in den Fällen, in denen die KiTa in den Schulferien grundsätzlich geschlossen hat, damit auch die Mitarbeitenden Urlaubzeiten in Anspruch nehmen können, aber eine Notbetreuung unumgänglich ist und damit einen zusätzlichen Aufwand für den Träger darstellt.

Deshalb wird um Beschlussfassung im Sinne des Beschlussvorschlages gebeten.

Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge vom 01. August 2019 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung	0

TOP **Anfrage der Stadt Schortens zur Übernahme der Zentralen Vergabestelle der Nordkreiskommunen**
4.2.5 **Vorlage: 0282/2022**

Mit der Vorlage Nr. 0252/2022 wurden Kreisausschuss und Kreistag über die Anfrage der Stadt Schortens zur Übernahme der Zentralen Vergabestelle der Kommunen des Nordkreises durch den Landkreis informiert. Der Kreisausschuss hat im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 NKomVG entschieden, eine Ersatzkandidatin aus einem anderen Ausschreibungsverfahren für die Vergabestelle einzustellen. Diese Ersatzkandidatin hat inzwischen zugesagt, so dass die Aufgabe ab dem 01.01.2023 wahrgenommen werden kann.

Zwischenzeitlich wurde der als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag vorbereitet. Er befindet sich zur Abstimmung bei den Nordkreis-Kommunen, die den Vertrag in den nächsten Verwaltungsausschüssen beraten lassen wollen.

Die Stadt Schortens als bisherige für die Nordkreis-Kommunen tätige Zentrale Vergabestelle hat verwaltungsseitig mitgeteilt, dass sie mit dem vorgelegten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages einverstanden ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Kreisverwaltung zu ermächtigen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu unterzeichnen – soweit es keine wesentlichen inhaltlichen Änderungswünsche der Nordkreis-Kommunen gibt.

Herr Janßen verdeutlicht, dass die Begrenzung der Arbeiten auf eine Person nicht sinnvoll ist, sondern innerhalb einer Arbeitsgruppe verteilt wird. Zudem wird bei Mehraufwand auch mehr berechnet.

Der Landkreis Friesland übernimmt gegen Kostenerstattung die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle für die Gemeinden Sande, Wangerland und Wangerooge sowie den Städten Jever und Schortens entsprechend dem vorgelegten (geänderten) öffentlich-rechtlichen Vertrag

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung	0

TOP 4.2.6 Friesland-Kliniken; Umwandlung von Liquiditätsdarlehen in eine Einstellung in die Kapitalrücklage
Vorlage: 0276/2022

Die Friesland-Kliniken gGmbH weist im Jahresabschluss zum 31.12.2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -10.480.127,17 € aus. Dies entspricht dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Gesellschaft zum 31.12.2021.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hat dazu in einem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 der Friesland Kliniken gGmbH erklärt, dass eine erhebliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht und die Gesellschaft auf weitere Unterstützung durch den Landkreis Friesland angewiesen ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Friesland Kliniken gGmbH um Umwandlung der vom Landkreis Friesland an die Friesland Kliniken gGmbH gegebenen Liquiditätsdarlehen in Höhe des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags gebeten.

Bereits im letzten Jahr wurden mit Kreistagsbeschluss vom 23.06.2021 mit dieser Verfahrensweise Liquiditätsdarlehen in Höhe von 4.893.166,48 € bezogen auf den Jahresabschluss 2020 in Eigenkapital umgewandelt. (s. Vorlage Nr.1227/2021)

Die bisherigen Bemühungen der Friesland-Kliniken um eine Verbesserung der Jahresergebnisse wurden u.a. durch die Corona-Krise konterkariert.

Seit dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 wird die Finanzwirtschaft der Kliniken durch – nicht vollständig gedeckte - Kosten durch das Freihalten von Corona-Intensivbetten, eine mangelnde Auslastung durch das Ausbleiben der Behandlung von Wahlleistungen und einen hohen Aufwand durch Corona-Schutzmaßnahmen (Test- und Eingangsschleuse, Desinfektionsmaßnahmen) stark zusätzlich beansprucht. Dadurch entstehen weitere Defizite, die weder durch die Kostenträger noch durch Bundeszuschüsse gedeckt sind.

Das voraussichtliche Ergebnis der Friesland Kliniken gGmbH im Jahr 2021 weist einen Verlust von 10.480.127,17 € aus.

Dieser Verlust wird durch die vorgeschlagene Umwandlung von Liquiditätskrediten in Eigenkapital gedeckt. Herr Janßen erklärt nach Hinweis von Frau KTA Esser, dass mit dieser Vorlage Liquiditätsdarlehen in Höhe von 10.480.127,17 € umgewandelt werden sollen, zur Verdeutlichung wird der Beschluss im Wortlaut angepasst

Die in den Jahren ab 2019 ff. an die damalige Nordwest Krankenhaus gGmbH und die damalige St. Johannes Hospital gGmbH gegebenen Liquiditätsdarlehen werden in eine Einstellung in die Kapitalrücklage der Friesland Kliniken gGmbH umgewandelt, um den im Jahresabschluss 2021 entstandenen, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 10.480.127,17 Euro auszugleichen.

Der Betrag in Höhe von 10.480.127,17 Euro wird aus den Forderungen des Landkreises Friesland gegenüber verbundenen Unternehmen abgeschrieben; er verschlechtert entsprechend den Jahresabschluss 2021 des Landkreises Friesland.

Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 10.480.127,17 Euro

zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung	0

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

- Keine Berichte-

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

- Keine Informationen-

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

- Keine Mitteilungen-

TOP 8 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

- keine Anträge-

TOP 9 Anfragen nach § 11 der Geschäftsordnung

- keine Anfragen-

TOP 10 Anregungen und Beschwerden

- keine Anregungen und Beschwerden-

gez.
Vorsitzende/r

gez. Ambrosy
Landrat

gez. Matthias Behrends
Protokollführer